

Presseinfo Oktober 2025 – 2

## **Übermittlung der privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge Widerspruch verhindert steuerliche Berücksichtigung**

---

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungen müssen ab dem Jahr 2026 die Versicherer nun elektronisch an den Arbeitgeber des Versicherten melden. Die bisherigen Papierbescheinigungen für den Arbeitgeber werden damit abgelöst.

„Nur wenn der Arbeitgeber die Höhe der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung kennt, darf er diese Beiträge beim Lohnsteuerabzug mindernd berücksichtigen bzw. bezuschussen“, erklärt David Martens, stellvertretender Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Ab dem 1. Januar 2026 gilt dies ausschließlich, wenn die entsprechenden Daten elektronisch übermittelt wurden. Eine Papierbescheinigung reicht nicht mehr aus. Die Krankenkassen informieren die Versicherten aktuell über diese Datenübermittlungspflicht und starten Ende November mit der Datenübermittlung für 2026. „Wichtig ist: Wenn der Versicherte der Datenübermittlung durch seine private Krankenkasse widerspricht, können die Beiträge nicht beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden; der Arbeitgeber darf sie in diesem Fall nicht bezuschussen“, so Martens und rät daher der Datenübermittlung nicht zu widersprechen. Auch für die steuermindernde Berücksichtigung dieser Beiträge in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben ist es weiterhin erforderlich, dass die Höhe der Beiträge sowie erhaltene Beitragserstattungen von der Krankenkasse elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Ein Widerspruch verhindert auch hier die steuerliche Berücksichtigung.